OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652842/3/WP

Datum:
Linz, 13. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des M-S C, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. April 2023, GZ: VA-22/356824, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der in Beschwerde gezogene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit (mündlich verkündetem) Bescheid vom 24. März 2023 schränkte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde [bB]) die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) unter der Auflage des Tragens „einer geeigneten Brille“ oder „von geeigneten Kontaktlinsen“ ein und verpflichtete den Bf, sich „spätestens bis zum 15.09.2023 amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage folgender Befunde zu unterziehen: Drogenhaaranalyse auf THC […]“ [Niederschrift über die mündliche Verkündung des Bescheides, ON13 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift stellte die bB dem Bf am 3. Mai 2023 nachweislich zu [Rückschein, Beilage zu ON14 des verwaltungsbehördlichen Aktes], wobei auf der zugestellten Ausfertigung die Verpflichtung zur amtsärztlichen Nachuntersuchung samt Vorlage einer Drogenhaaranalyse nicht angekreuzt war, diese also nicht Spruchinhalt geworden ist [Niederschrift, Ausfertigung, Beilage zu ON8 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Mit Bescheid vom 25. April 2023 „änderte“ die bB den Bescheid vom 24. März 2023 dahingehend ab, dass sich der Bf „bis zum 15.09.2023 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage folgender Befunde zu unterziehen [habe]: Drogenhaaranalyse auf THC […]“ [Berichtigungsbescheid, ON6 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.4. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde. Seine Anträge begründet der Bf umfassend [Beschwerde, ON2ff des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Mit Erledigung vom 26. Juni 2023 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

3. Die obigen Feststellungen ergeben sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und konnten ohne Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens und ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

II. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 62 Abs 1 AVG können Bescheide, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden. Gemäß Abs 2 par cit ist der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluß der Verhandlungsschrift, in anderen Fällen in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden. Gemäß Abs 3 par cit ist eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides den bei der Verkündung nicht anwesenden und jenen Parteien zuzustellen, die spätestens drei Tage nach der Verkündung eine Ausfertigung verlangen; über dieses Recht ist die Partei bei Verkündung des mündlichen Bescheides zu belehren.

1.2. Fallbezogen hat die bB zunächst einen Bescheid mündlich verkündet und den wesentlichen Inhalt in einer Niederschrift festgehalten. Die dem Bf zugestellte Ausfertigung weicht vom mündlich verkündeten Bescheid allerdings insofern ab, als die Verpflichtung zur Absolvierung einer amtsärztlichen Nachuntersuchung samt Vorlage einer Drogenhaaranalyse spruchmäßig nicht angeordnet wird. Mit anderen Worten weicht die Ausfertigung im normativen Teil wesentlich vom mündlich verkündeten Bescheid ab.

1.3. Nach Rechtsprechung und Literatur „knüpfen sich an den (bloß) mündlich verkündeten Bescheid nach der Rsp des VwGH die Rechtswirkungen eines Bescheides […] –, also insb dessen Unwiderrufbar- und Unabänderlichkeit (VwGH 21. 2. 2002, 2001/07/0124; vgl auch Schulev-Steindl6 Rz 243; zum Vorliegen von res iudicata siehe auch VwGH 21. 1. 1994, 93/09/0048). Er darf daher von der Behörde grundsätzlich (vgl §§ 68 f AVG) nicht mehr von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert werden (vgl VwSlg 15.026 A/1998; VwGH 26. 2. 2003, 2002/03/0158; 5. 8. 2004, 2001/02/0189). In diesem Licht sind auch jene Fälle zu beurteilen, in denen der normative Gehalt der schriftlichen Fassung von der für den Inhalt des mündlichen Bescheides maßgeblichen […] Urkunde über die mündliche Verkündung abweicht (vgl VwSlg 15.026 A/1998; VwGH 26. 2. 2003, 2002/03/0158; 5. 8. 2004, 2001/02/0189). Diesfalls (vgl auch VwGH 17. 4. 1996, 95/03/0318) ist das betreffende Dokument nicht als schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides, sondern als selbständiger Bescheid anzusehen, der wegen Verstoßes gegen das Prinzip der Unwiderrufbar- und Unabänderlichkeit mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet ist (vgl VwSlg 15.026 A/1998; VwGH 26. 2. 2003, 2002/03/0158; 28. 4. 2004, 2003/03/0021; ferner VwGH 21. 2. 2002, 2001/07/0124; […]). Ein Abweichen von der normativen Aussage des mündlich verkündeten Bescheides liegt aber nicht schon dann vor, wenn sich die schriftliche Ausfertigung lediglich bezüglich des Spruchs und der Begründung formell „etwas“ (VwGH 21. 1. 1994, 93/09/0048) oder nur bezüglich der Begründung vom mündlich verkündeten Bescheid unterscheidet (vgl VwGH 11. 3. 1988, 88/11/0031; 21. 2. 1991, 90/09/0064). Allerdings kann in einem Widerspruch

zwischen der Begründung der schriftlichen Ausfertigung und der mündlich verkündeten Begründung ein wesentlicher Begründungsmangel liegen (vgl VwGH 28. 2. 2003, 2002/02/0222; allgemein dazu § 60 Rz 32 f).

Nach der stRsp des VwGH bildet die mündliche Verkündung eines Bescheides mit seiner schriftlichen Ausfertigung eine Einheit (vgl zB VwSlg 15.587 A/2001). Da der verkündete Bescheid und die daran anschließende schriftliche Ausfertigung nicht zwei verschiedene Erledigungen darstellen, sondern eine einheitlich zu betrachtende bescheidmäßige Erledigung der zu entscheidenden Sache, ist eine gesonderte Anfechtung – zB nur der schriftlichen Ausfertigung – nicht zulässig und eine Entscheidung der Berufungsbehörde oder des VwG ausschließlich darüber inhaltlich rechtswidrig (vgl VwGH 29. 5. 1996, 93/13/0255; 12. 10. 2020, Ro 2020/09/0009). Anderes gilt dann, wenn die schriftliche Ausfertigung rechtswidrigerweise vom mündlich verkündeten Inhalt derart abweicht, dass dadurch ein selbständiger Bescheid (vgl Rz 31) entsteht. Dieser ist – weil er nicht die schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides darstellt – gesondert anfechtbar“ (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 62 Rz 31f (Stand 1.3.2023, rdb.at).

1.4. Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass die dem Bf zugestellte Ausfertigung aufgrund maßgeblichen Abweichens vom mündlich verkündeten Bescheid(inhalt) einen (gesondert anfechtbaren) Bescheid darstellt.

2.1. In offenkundiger Kenntnis der oben dargestellten Abweichung hat die bB diesen Bescheid („Ausfertigung“) nunmehr auf Grundlage von § 62 Abs 4 AVG „berichtigt“. Dabei hat die bB allerdings die Grenzen berichtigungsfähiger Mängel gänzlich verkannt. *Hengstschläger/Leeb* (aaO Rz 49) führen dazu aus: „Bei der Berichtigung eines Bescheides, welche zur Änderung des Spruchinhalts führt und damit von § 62 Abs 4 AVG nicht gedeckt ist, handelt es sich nach der Jud des VfGH um einen der Gesetzlosigkeit gleichzuhaltenden Mangel (vgl VfSlg 17.379/2004; dass es sich dabei um einen in die ‚Verfassungssphäre reichenden Fehler‘, also um Verfassungswidrigkeit handelt, spielt allerdings bei Anfechtung des Bescheides vor den VwG noch keine Rolle, sondern erst bei der Bekämpfung eines Erkenntnisses [Beschlusses] des VwG beim VfGH)“.

2.2. Nach stRsp bilden Berichtigungsbescheid und berichtigender Bescheid eine rechtliche Einheit (siehe dazu ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, aaO Rz 66ff). „Hingegen folgt nach der Jud des VwGH auch aus der Einheit von berichtigtem und Berichtigungsbescheid […] nicht, dass eine nur gegen den Berichtigungsbescheid erhobene Berufung bzw Beschwerde an das VwG die Möglichkeit eröffnet, den berichtigten Bescheid über den Rahmen der Voraussetzungen des § 62 Abs 4 AVG hinaus aufzuheben oder abzuändern (VwGH 17. 3. 1987, 87/05/0040; vgl auch VwGH 14. 9. 1993, 90/07/0152; ferner VwGH 16. 4. 1991, 90/08/0156; 30. 1. 2014, 2011/05/0161). Die Möglichkeit der Partei, den berichtigten Bescheid in der

Fassung des Berichtigungsbescheides […] noch zu bekämpfen, hängt demgemäß davon ab, ob dagegen noch mit einem Rechtsmittel vorgegangen werden kann *Hengstschläger/Leeb*, aaO Rz 72).

2.3. Im Ergebnis beschränkt sich die Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich daher auf die Frage, ob der – vom Bf in Beschwerde gezogene – Berichtigungsbescheid innerhalb der zulässigen Grenzen des § 62 Abs 4 AVG erlassen wurde. Eine darüberhinausgehende Prüfung und Abänderung oder Aufhebung des berichtigten Bescheides steht dem Verwaltungsgericht nicht zu. Da der Berichtigungsbescheid die Grenzen des § 62 Abs 4 AVG maßgeblich überschreitet (siehe oben), war dieser aus dem Rechtsbestand auszuscheiden und ersatzlos zu beheben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Peterseil